



gelehnt werden. Nach Ansicht des TLfDI hat das Baumt der Landeshauptstadt Erfurt rechtens gehandelt.

Der TLfDI möchte Sie darauf hinweisen, dass nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 ThürIFG der Zugang zu Geschäftsgeheimnissen gewährt werden kann, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Kenntnis geltend macht und der Offenbarung keine überwiegende schutzwürdigen Belange der betroffenen natürlichen oder juristischen Person entgegen stehen. Erforderlich ist eine umfassende Abwägung der betroffenen Rechte und Rechtsgüter, wobei zugunsten des Antragstellers ein mögliches Interesse der Allgemeinheit zu berücksichtigen ist (Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) des Thüringer Landtages in der Drucksache 5/4986). Ein öffentliches Interesse allein genügt dabei nicht, um ein Interesse der Allgemeinheit zu begründen (vgl. VG Gera, Urteil vom 18. August 2016, Az.: 3 K 125/16 Ge, S. 12).

Um einen solchen Anspruch auf Informationszugang geltend zu machen, muss der Antrag nach § 5 Abs. 3 ThürIFG begründet sein und ein rechtliches Interesse an der Information geltend gemacht werden. In der Begründung sollen die besonderen Umstände des Einzelfalls dargelegt werden, aufgrund deren ein überwiegendes Offenbarungsinteresse geltend gemacht. Wenn Sie die Information zur Geltendmachung Ihrer eigenen Rechte und Rechtsgüter benötigen, können Sie nach § 5 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 ThürIFG einen Anspruch auf Informationszugang geltend machen, die Hürden sind jedoch hoch.

Ich bedauere Ihnen zu diesem Sachverhalt keine anderweitige Auskunft geben zu können. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jedoch gerne weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

